Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/08/11 1Ob61/07i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.08.2008

Rechtssatz

Beschimpfungen, ?Schreiereien" und Drohungen können auch bei nur ?zufälligem" Zusammentreffen mit der gefährdeten Partei als ?Verfolgung" im Sinn des § 382g Abs 1 Z 1 EO gewertet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 61/07i
  Entscheidungstext OGH 11.08.2008 1 Ob 61/07i

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at